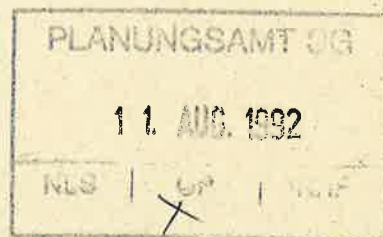




St. Gallen, 11. August 1992

Gemeinderat  
9204 Andwil

Genehmigung von Gemeindeerlassen



Sehr geehrter Herr Gemeindammann  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung einge-  
reicht:

- Baureglement (Art. 24, Art. 62)
- Zonenplan mit Ergänzungsplan zur Kernzone
- Landwirtschaftszonenplan

Mit Verfügung vom 18. Mai 1989 genehmigte das Baudepartement Bau-  
reglement (im folgenden abgekürzt BauR) mit Ausnahmen (unter an-  
derem Art. 24 BauR) und Schutzverordnung. Der Zonenplan, der Er-  
gänzungsplan zur Kernzone sowie der Landwirtschaftszonenplan wur-  
den nicht genehmigt und zur Ueberarbeitung zurückgewiesen. Gegen  
diese Verfügung haben Sie durch Ihren Rechtsvertreter am 2. Juni  
1989 Rekurs beim Regierungsrat erhoben. Unter anderem stellten Sie  
den Antrag, Art. 24 BauR sei mit Ausnahme von Abs. 3 unverändert  
zu genehmigen; Art. 24 Abs. 3 BauR sei ersatzlos zu streichen. Der  
Regierungsrat wies den Rekurs betreffend Zonenplan mit Beschluss  
vom 26. März 1991 ab.

Die Prüfung der überarbeiteten Erlasse ergibt, dass Zonenplan und Landwirtschaftszonenplan nunmehr ohne Einschränkung genehmigt werden können. Der Ergänzungsplan zur Kernzone wurde nicht angepasst. Dieser sowie der dazugehörige Art. 24 BauR können bezüglich der Kulturobjekte und der "rot bezeichneten Bauten" genehmigt werden. Im Sinn der Verfügung vom 18. Mai 1989 bzw. Ihres Rekurses vom 2. Juni 1989 gestrichen werden dagegen die "grau bezeichneten Bauten" bzw. Art. 24 Abs. 3 BauR.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

**sig. Dr. W. Kägi**

Dr. W. Kägi  
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)